

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 28.02.2013 – vgl. **Anhang** – beantragt die SPD-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen von Gremien.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Erläuterungen:

zu 1.) Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG (SSB):

Die SSB bedient den öffentlichen Personennahverkehr mit Stadtbahn und Straßenbahn auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn (namentlich die Linien 62 ,66, 67, 68).

Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Verwaltungsausschuss der SSB - wie die Stadt Bonn – mit vier Mitgliedern vertreten. Zu den Mitgliedern gehören der Landrat, ein/e Bedienstete/r sowie zwei Mitglieder des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises.

Alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. aus dem Dienst des Rhein-Sieg-Kreises.

zu 2.) Verkehrsverbund Rhein-Sieg-GmbH (VRS-GmbH)

Die VRS GmbH dient ausschließlich Zwecken des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie nimmt für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die diesem obliegenden Aufgaben (u. a. konzeptionelle Planung und Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs – SPNV -, regionaler Nahverkehrsplan des SPNV, Erstellung des Verbundfahrplanes etc.) Sie ist ferner – in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen – Dienstleister im Rahmen des Verkehrsverbundes im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG.

Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der VRS GmbH ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, drei Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Sodann müssen die Vertreter in der VRS-Verbandsversammlung die vom Kreistag benannten Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung zur Wahl vorschlagen.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied erfolgt jeweils für eine Wahlperiode nach der Gemeindeordnung bzw. der KrO NW.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag gemäß § 35 Abs. 4 KrO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2. Wahlen werden hiernach, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

(Landrat)